



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.
	Bauflächen: § 5 (2) 1 BauGB
	Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauNVO
	Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO § 5 (2) 1 BauGB
	Gemischte Baufläche, § 1 (1) 2 BauNVO
	Gewerbegebiete, § 8 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete, § 11 BauNVO
	- Holz- und -verarbeitung einschließlich Sägerei -

	1 Numerierung der Änderungsbereiche.
	2 Flächen für die Landwirtschaft, § 5 (2) 9 BauGB
	3 Straßenverkehrsfläche, § 5 (2) 3 BauGB
	4 Flächen für Aufschüttungen, § 5 (2) 8 BauGB
	5 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b>	
	6 Anbauverbotszone an Kreisstraßen (15 m), § 29 StrWG
	7 Funkfeld der DEUTSCHEN BUNDESPOST
	8 Knick vorhanden, § 15b LNIatSchG
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
	9 Immissionschutzkreis nach VDI-Richtlinie 3471

GEMEINDE  
**GROSSENASPE**  
KREIS SEGEBERG  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**  
2. ÄNDERUNG, Teil II  
ÄNDERUNGSBEREICHE

- 1 Nordöstlich des Scheepredders und südwestlich des Schul- und Sportplatzgeländes
- 2 Nördlich der K 111 und westlich Diekstücken
- 3 Südöstlich der K 111 am nördlichen Ortsausgang
- 4 entfallen
- 5 entfallen
- 6 Bimöhler Str., Hauptstr., Surhalf, Twiete
- 7 Brokenlande, nördl. d. Str. Augustenhof und westl. des Petersilienweges
- 8 Nördl. der Bahn, südwestlich des Hopfenredders
- 9 Süd. der K 111, östl. der Schulstr., nördl. des Heidmühler Weges

**Verfahrensvermerke**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.02.1994, M. 12, 1994, 10.02.1993 und 13.10.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsteil vom 21.02.1994 bis zum 11.02.1994 / durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungswort am ... erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.02.1994 und 01.02.1994 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt ( § 2 Abs. 2 BauGB ).

4. Die Gemeindevertretung hat am 10.02.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, Teil II, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, Teil II, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 16.02.1998 bis zum 16.02.1998 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in der Zeit vom 29.10.1998 bis zum 13.11.1998 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, Teil II, ist nach der öffentlichen Auslegung ( Ziff. 5 ) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, Teil II, wurde am 10.02.1999 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.02.1999 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 12.03.1999  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, Teil II, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 11.06.1999 Az. IV 667/512/14 60-9 mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, Teil II, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 28.06.1999  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom ... Az. ... bestatigt.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN ...  
BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung, Teil II, im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... vom ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen ( § 215 Abs. 2 BauGB ) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung, Teil II, ist mithin am 16.07.1999 wirksam geworden.

GEMEINDE GROSSENASPE DEN 21.07.1999  
*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSEHER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG